

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1952

Nummer 43

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 713.

C. Finanzministerium.

RdErl. 26. 5. 1952, Versorgungsbezüge der aus rassischen und politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Planbeamten aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Hinterbliebenen von solchen, welche im Ausland wohnen, deren Bezüge am 8. Mai 1945 nicht aus einer Kasse innerhalb der britischen Zone zahlbar waren. S. 713. — RdErl. 20. 6. 1952, Berechnung und Erhebung der Kirchensteuer. S. 714.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 715.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 20. 6. 1952, Tilgung der Rindertuberkulose. S. 715.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: Erl. 14. 6. 1952, Ausgabe, Ausstattung und Einlösung von Schuldver-

schreibungen zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84 ff.). S. 715.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 19. 6. 1952, Zum Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39); hier: Vergütung an die Ärzte für Rentengutachten. S. 717.

H. Kultusministerium.

RdErl. 18. 6. 1952, Aufklärung über Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. S. 718.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 718.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberst a. D. Walter Niklaus zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1952 S. 713.

C. Finanzministerium

Versorgungsbezüge der aus rassischen und politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Planbeamten aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Hinterbliebenen von solchen, welche im Ausland wohnen, deren Bezüge am 8. Mai 1945 nicht aus einer Kasse innerhalb der britischen Zone zahlbar waren

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1952 — B 3000 — 3971/IV

Mit u. a. RdErl. wurde zugunsten der aus rassischen und politischen Gründen in den Ruhestand versetzten Planbeamten aus dem Gebiet des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen bzw. deren Hinterbliebenen, die im Ausland wohnen, ihre Bezüge jedoch am 8. Mai 1945 nicht aus einer in der britischen Zone gelegenen Kasse erhielten, angeordnet, daß ihnen vorbehaltlich einer endgültigen Regelung Versorgungsbezüge rückwirkend vom 1. Juni 1945 ab aus Landesmitteln gezahlt und diese Zahlungen auf Sperrkonto überwiesen werden.

Diese Regelung wurde aus Gründen einer vorläufigen Wiedergutmachung und mit Rücksicht darauf getroffen, daß diese Versorgungsberechtigten zuletzt eine Planstelle im jetzigen Lande Nordrhein-Westfalen hatten.

Inzwischen ist rückwirkend vom 1. April 1951 ab das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. Nr. 10 vom 21. März 1952) in Kraft getreten.

Durch § 32 (1) des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 291) in Verbindung mit § 11 des vorstehend genannten

Bundesgesetzes vom 18. März 1952 wird Wiedergutmachungsrecht des Landes mit Wirkung vom 1. April 1951 ab ausdrücklich aufgehoben.

Damit hat der Bund auch die Rechtsverhältnisse des unter meine RdErl. vom 27. Oktober und 28. Dezember 1949 fallenden Personenkreis endgültig und ausschließlich geregelt. Diese RdErl. sind daher nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte, die derzeitigen Empfänger in geeigneter Weise über die veränderte Rechtslage und — soweit erforderlich — die für sie wichtigsten neuen gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten.

Die nach den Bundesgesetzen erforderliche Entscheidung über die Wiedergutmachung und die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge werden geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Ich bitte daher, es bis dahin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1952, bei den derzeitigen Zahlungen zu belassen.

In den Fällen, in denen sich aus den vorstehenden Gesetzen die Zuständigkeit eines anderen wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn als des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt, bitte ich, für die rückwirkende Erstattung gemäß § 30 des Bundes-Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 Sorge zu tragen.

Bezug: RdErl. vom 27. 10. 1949 — B 3000—8836/IV — in der Fassung des Nachtragserlasses vom 28. 12. 1949 — B 3000—12227/IV — (MBl. NW. 1950 S. 23).

— MBl. NW. 1952 S. 713.

Berechnung und Erhebung der Kirchensteuer

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 6. 1952 — S. 2270—5589/V B—2

Durch Verwaltungsanweisungen war angeordnet worden, daß die Kirchensteuer nach vollen Pfennigen zu berechnen ist. Dabei sollten die Kirchensteuerbeträge auf volle Pfennige nach unten abgerundet werden.

Die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Kirchenbehörden der Evangelischen und Katholischen Kirche haben sich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung

damit einverstanden erklärt, daß die Kirchensteuer in folgenden Fällen auf 5 D-Pfennige nach unten abgerundet wird:

1. bei der Festsetzung der Kirchensteuer der Veranlagten (Jahressteuer, Viertel- und Halbjahresbeträge, Vorauszahlungen),
2. bei der Abführung der durch Steuerabzug einbehaltenen Kirchensteuerbeträge aller Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber.

Es bestehen keine Bedenken, ab sofort danach zu verfahren. Ich bitte, das Weitere zu veranlassen.

Dieser Erlaß wird außerdem im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Münster in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1952 S. 714.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberbergrat Dr.-Ing. K.-Fr. Heller wurde am 28. Mai 1952 zum Ministerialrat ernannt.

Versetzung: Regierungsbaurat H. Seeger wurde am 25. April 1952 zum Landesstraßenbauamt Kleve versetzt.

— MBl. NW. 1952 S. 715.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tilgung der Rindertuberkulose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1952 — II Vet. 2182 Tgb. Nr. 2452/52 —

In meinem RdErl. v. 3. Oktober 1951 — II Vet. 2182 — MBl. NW. S. 1147 — habe ich die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen auf Kühe und auf solche Färsen beschränkt, die länger als 3 Monate tragend sind. Nunmehr ist angeregt worden, die Zahlung von Ausmerzungsbeihilfen auch auf Zugochsen auszudehnen, damit die Sanierung kleinerer Bestände, die auf Ochsenanspannung angewiesen sind, erleichtert wird. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß künftig Beihilfen im Sinne meines RdErl. v. 10. März 1951 für über 2 Jahre alte Zugochsen solchen Betrieben gewährt werden, die keine Pferdeanspannung haben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen;
die Viehseuchenentschädigungskassen in Detmold, Düsseldorf, Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 715.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Ausgabe, Ausstattung und Einlösung von Schuldverschreibungen zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84 ff.)

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 6. 1952 — V B 2/10—437/51

Nach § 13 Abs. 3 des Bodenreformgesetzes (BoRG) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84 ff.) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 a der 4. DVO zum BoRG (GV. NW. 1950 S. 88 ff.) werden Entschädigungsansprüche aus der Abgabe des der Bodenreform unterliegenden Landes durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes abgegolten. Gemäß § 10 Abs. 2 der 4. DVO zum BoRG bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister des

Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausgabe, Ausstattung und Einlösung solcher Schuldverschreibungen folgendes:

1. Ausgabe

Die Entschädigungsansprüche werden abgegolten durch Hingabe von Schuldverschreibungen der Deutschen Landesrentenbank — Anstalt des öffentlichen Rechts — in Lotte, die von der Deutschen Landesrentenbank eigens zu diesem Zweck auf Grund der Emissionsgenehmigung des Finanzministers und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1952 — Az — Fin 2123 — 10005/51 — III D 3 — Bankenaufsicht — begeben werden. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen an die Entschädigungsberechtigten erfolgt nach Weisungen des Landessiedlungsamtes durch die Deutsche Landesrentenbank in Lotte.

2. Verzinsung und Tilgung

Die Schuldverschreibungen werden mit 3½ % für das Jahr in halbjährlichen am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres nachträglich fälligen Raten verzinst. Sie sind von seiten des Inhabers unkündbar. Die Tilgung erfolgt durch jährliche Auslosungen zum Nennwert. Die jährliche Tilgungsquote beträgt ½ % der Gesamtemission von 20 000 000 DM zuzüglich ersparter Zinsen. Eine außerplanmäßige Tilgung durch verstärkte Auslosung kann von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister zugelassen werden. Die Bekanntgabe der ausgelosten Stücke erfolgt durch die Deutsche Landesrentenbank mindestens 3 Monate vor dem zur Auszahlung bestimmten Termin im Bundesanzeiger. Zahlstellen für Kapital- und Zinsbeträge sind die von der Deutschen Landesrentenbank bekanntgegebenen Einlösungsstellen.

3. Umtausch

Die Deutsche Landesrentenbank ist berechtigt, mit meiner im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister zu erteilenden Zustimmung die Schuldverschreibungen zu von ihr zu bestimmenden Terminen in Landesrentenbriefe der Deutschen Landesrentenbank mit gleichem Nennwert, gleicher Stückelung, gleichem Zinssatz und mit denselben Tilgungsbedingungen umzutauschen. Die Bekanntgabe der zum Umtausch kommenden Schuldverschreibungen und der Einlösungstermine erfolgt durch die Deutsche Landesrentenbank jeweils spätestens 3 Monate vor diesen Terminen im Bundesanzeiger.

4. Einlösung

Der ersterwerbende Entschädigungsberechtigte oder seine Erben sind berechtigt, jährlich bis zu 5 v. H. der erhaltenen Schuldverschreibungen oder der eingetauschten Landesrentenbriefe der Deutschen Landesrentenbank zur Bareinlösung zum Nennwert einzureichen. Entschädigungsberechtigter im Sinne dieser Bestimmung ist im Falle freiwilliger Veräußerung abgabepflichtigen Landes der Verkäufer, ferner der Grundstücksgläubiger, dessen Forderung durch Entschädigungsschuldverschreibungen abgegolten wird. Der Anspruch auf Einlösung entsteht erstmalig für das Kalenderjahr, in dem die Entschädigung kraft Gesetzes oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung fällig geworden ist. Die Vorlage der Wertpapiere hat jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres bei der Deutschen Landesrentenbank zu erfolgen. Sofern der Entschädigungsberechtigte die Schuldverschreibungen nach dem genannten Zeitpunkt erhält und die Einlösungsquote für das laufende Kalenderjahr nicht sogleich bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird, ist spätere Einreichung gestattet. Die Berechtigung der Inhaber der Wertpapiere, von dieser Einlösung Gebrauch zu machen, ist von der Deutschen Landesrentenbank zu prüfen. Macht der Entschädigungsberechtigte von der Bareinlösung Gebrauch, so entfallen insoweit die Rechte gemäß § 10 Abs. 3 der 4. DVO zum BoRG (Verwendung als Zahlungsmittel für Landessteuern).

5. Verwendung zur Entrichtung der Soforthilfeabgabe

Die Schuldverschreibungen sowie die etwa gegen sie eingetauschten Landesrentenbriefe können von Grundbesitzern, die nach dem Bodenreformgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen Teile ihres land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abgeben haben, mit ihren Nennwerten zur Begleichung der Soforthilfeabgabe (§ 28 des Gesetzes zur

Milderung dringender sozialer Notstände — Soforthilfegesetz — vom 8. August 1949 — WGBI. S. 205) gemäß den Bestimmungen des § 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (2. StDVO-SHG) vom 29. Dezember 1950 — RGBI. S. 51 — oder der durch etwa nachfolgende Gesetzgebung entsprechend bezeichneten Abgaben oder Leistungen verwendet werden.

Die bei der Verwendung der Schuldverschreibungen oder der Landesrentenbriefe zur Begleichung der Soforthilfeabgabe zu beachtenden Vorschriften finden sich im 3. SHA-Sammelerlaß des Bundesministers der Finanzen vom 26. April 1951 (Bundessteuerblatt Teil I Nr. 11 vom 22. Mai 1951, unter Ziff. 35 ff).

6. Gewährleistung

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen oder der für sie im Umtausch hingegebenen Landesrentenbriefe der Deutschen Landesrentenbank die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Landesrentenbank nach Maßgabe einer besonderen Bürgschaftserklärung, deren Urschrift von der Deutschen Landesrentenbank treuhänderisch bis zur völligen Einlösung der Emission oder der eingetauschten Landesrentenbriefe aufbewahrt wird.

7. Veräußerungsbeschränkung

Gemäß § 10 Abs. 2 der 4. DVO zum BoRG wird eine Veräußerungsbeschränkung mit der Maßgabe angeordnet, daß die Einführung dieser Schuldverschreibungen oder der für sie im Umtausch hingegebenen Landesrentenbriefe an einer in- oder ausländischen Börse auf die Dauer von 10 Jahren — vom Tage der Begebung der Schuldverschreibungen ab gerechnet — unterbleibt.

— MBI. NW. 1952 S. 715.

G. Sozialministerium

Zum Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39); hier: Vergütung an die Ärzte für Rentengutachten

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 6. 1952 —
II A/1 — 19—10 —

In § 23 des vorerwähnten Gesetzes ist die Vergütung für Rentengutachten in Anerkennungssachen der Verfolgten dahin geregelt worden, daß die Kosten, die einem Beteiligten entstanden sind, nur dann erstattet werden, wenn sie in Erfüllung einer Auflage der Anerkennungsausschüsse entstanden sind. Wenn ein Verfolgter gem. § 3 Ziff. 4 dieses Gesetzes einen Anerkennungsantrag wegen eines noch bestehenden nachhaltigen gesundheitlichen, durch Maßnahmen des Nationalsozialismus verursachten Schadens stellt, bedient sich der Kreisenerkennungsausschuß von Fall zu Fall für die Beweisführung auch der vertrauensärztlichen Tätigkeit der Gesundheitsämter bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen. Kosten, die dadurch entstehen, sollen in gleicher Weise erstattet werden, wie sie für eine vertrauensärztliche Tätigkeit für die Sozialversicherungsträger üblicherweise gezahlt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 717.

H. Kultusministerium

Aufklärung über Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1952 —
III K 2 Az 41/10 Tgb. Nr. 2198/52
Oberste Naturschutzbehörde —

Da seit Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes im Jahre 1935 die Besitzer und Nutzungsberechtigten von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vielfach gewechselt haben, ist es zur Einhaltung der Schutzbestimmungen unumgänglich, daß die jetzigen Besitzer usw. auf die bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht werden. Ebenfalls sind die örtlichen Amts- und Gemeindeverwaltungen über die in ihren Bereichen vorhandenen Schutzgebiete und deren Verordnungen zu unterrichten.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 718.

Notizen

Exequatur an den Kgl. Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt a. M., Herrn Mohamed El-Borai

Die Bundesregierung hat dem Königlich Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt a. M., Herrn Mohamed El-Borai, das Exequatur erteilt für das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Frankfurt a. M., Schaumainkai 43, F. 6 51 41.

— MBI. NW. 1952 S. 718.

Exequatur an den Peruanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn César de Paz Fowler

Die Bundesregierung hat dem zum Peruanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn César de Paz Fowler das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin mit Ausnahme des Landes Bremen.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 20, Heilwigstraße 125, F. 6 51 81.

— MBI. NW. 1952 S. 718.

Exequatur an den Generalkonsul von Venezuela in Hamburg, Herrn Miguel Maria Escalante

Die Bundesregierung hat dem Generalkonsul von Venezuela in Hamburg das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin erteilt.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 13, Abteistraße 37, F. 55 55 25.

— MBI. NW. 1952 S. 718.

Deutsch-türkisches Konsularabkommen

Das im RGBI. 1930 II S. 749 veröffentlichte deutsch-türkische Konsularabkommen vom 28. Mai 1929 ist mit Wirkung vom 1. März 1952 ohne Vorbehalt und inhaltliche Änderung wieder in Kraft gesetzt worden. Damit treten auch die Bestimmungen des Abkommens (Anlage zu Art. 20 des Konsularvertrages) über die Regelung von Nachlässen wieder in Kraft. Hiernach haben die Ortsbehörden dem zuständigen türkischen Konsul u. a. unverzüglich vom Tode eines in seinem Gebiet verstorbenen türkischen Staatsangehörigen Kenntnis zu geben.

— MBI. NW. 1952 S. 718.

